

# Gemeinde Kriegstetten



# Gebührenreglement der Abwasserbeseitigung

Version 4 vom 20. August 2025

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Allgemein	4
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	4
§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	5
§ 4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe	5
§ 5 Fremdwasser / Baustellenabwasser	6
§ 6 Gebührenpflichtige Personen	6
§ 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	6
§ 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	7
§ 9 Rechtsmittel	7
§ 10 Übergangsbestimmung	7
§ 11 Inkrafttreten	8
§ 1 Allgemein	9
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren	9
§ 3 Jährliche Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	10
§ 4 Fremdwasser	10
§ 5 Inkrafttreten	10

### **Sprachregelung**

*Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.*

## **ABKÜRZUNGEN:**

- ARA** Abwasserreinigungsanlage
- EG ZGB** Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (BGS 211.1)
- GBV** Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
- GWBA** Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
- OR** Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (SR 220)
- SchKG** Bundesgesetz über Schuldenbetreibung und Konkurs vom 11.04.1889 (SR 281.1)
- VRG** Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11)
- VSA** Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- BWK** Bau- und Werkkommission

## Die vereinigte Gemeindeversammlung Halten, Oekingen und Kriegstetten

beschliesst, gestützt

auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie das Reglement über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kriegstetten vom 17.09.2025

folgendes Gebührenreglement Abwasserentsorgung:

### § 1 Allgemein

- 1 Das Gebührenreglement regelt Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle der kommunalen Abwasserbeseitigung.
- 2 Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient die Abwassergebührenordnung in Anhang 1 und das dazugehörige Tarifblatt.
- 3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### § 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten plus Verzinsung (Anlagen und Kapitalkosten) für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentswässerung haben die Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer, Baurechtsinhaber, Eigentümer von Verkehrsanlagen) für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese umfasst einen Anteil für das Schmutzabwasser und einen Anteil für das in die öffentliche Kanalisation (Misch- und Regenwasserleitungen) eingeleitete Niederschlagsabwasser.
- 2 Die Anschlussgebühren (Schmutz- und Niederschlagsabwasser) wird für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser entsprechend der Wohneinheiten erhoben.
- 3 Für Geschäfts- und Gewerbebetriebe werden die Anschlussgebühren (Schmutz- und Niederschlagsabwasser) anhand des umbauten Raumes berechnet (gemäss SIA 416 [Messung Volumen Aussenmasse]). Bei Gewerbebauten, die auch Wohnungen enthalten, wird die Anschlussgebühr für den Wohnteil separat pro Wohnung berechnet.
- 4 Bei baulichen Massnahmen wie Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten muss vorbehaltlich Abs. 5 eine Nachzahlung entrichtet werden:
  - a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen: pro Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen).
  - b) Bei Vergrösserung von Geschäften und Gewerbebetrieben ab 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum: pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.Vorbehalten bleiben Abs. 5 und 6 für den Fall, dass Anschlussgebühren bereits aufgrund einer anderen Bemessungsgrundlage bezahlt wurden.
- 5 Wenn bereits für die ganze Grundstücksfläche Anschlussgebühren nach der zonengewichteten Fläche bezahlt wurden, führen Neubauten, An- und Umbauten auf dem belasteten Grundstück zu keiner Nachzahlung.
- 6 Bei nachträglichem Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Niederschlagsabwassers in die öffentliche Kanalisation werden die Anschlussgebühren für das Niederschlagsabwasser im Verhältnis der nicht mehr angeschlossenen Niederschlagsabwasserfläche zur ursprünglich angeschlossenen Niederschlagsabwasserfläche zinslos zurückerstattet. Die Rückerstattung beschränkt sich auf 30% des geltenden Tarifs der Anschlussgebühren sowie auf 50% der effektiven Kosten der rechtskonformen Versickerungsanlage oder Direkteinleitung in ein Gewässer. Im Übrigen werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.
- 7 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude bei Beginn der Abbrucharbeiten noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses unabhängig dessen Alters infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall

- angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten keine Verrechnung geltend gemacht werden kann. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- 8 Die Eigentümerschaft bzw. Baurechtsnehmer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
  - 9 Führt die Berechnung der Anschlussgebühren zu einem offensichtlichen Missverhältnis gegenüber der zur Verfügung stehenden Leistung, kann der Gemeinderat auf Antrag der BWK auf ein entsprechendes und begründetes Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall anpassen.

### § 3 Jährlich anfallende Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren für Schmutzabwasser- und Niederschlagsabwasser zu bezahlen. Die Schmutzabwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- 2 Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus / Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen) und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird in der Regel dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.
- 4 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-, Nutzungsanlagen und private Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen, wobei Abs. 3 gilt.
- 5 Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers (>200 m<sup>3</sup>) nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Abzug richtet sich nach der Anzahl m<sup>3</sup>, der nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Der Nachweis ist mittels messtechnischer Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) zu erbringen, der gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten eingebaut wurde.
- 6 Wo Wasserzähler fehlen, schätzt die BWK den Wasserverbrauch basierend auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen.
- 7 Für Niederschlagsabwasser (Regenabwasser, Schnee, Hagel), das nicht versickert werden kann und in die öffentliche Kanalisation (Niederschlagsabwasser- oder Mischabwasserleitung) eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dachflächen (Vor-) Plätze, Wege, Strassen), von denen Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Anschluss von Niederschlagsabwasser an reine Schmutzabwasserleitungen ist nicht gestattet.
- 8 Für laufende Brunnen oder andere Anlagen ähnlicher Art, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden und an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- oder Mischwasserleitung) angeschlossen sind, wird jährlich eine pauschale Gebühr erhoben.
- 9 Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Niederschlagsabwassergebühr 50-70% der gesamten Einnahmen aus den jährlichen Gebühren beträgt.
- 10 Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren erstmals festzulegen und alsdann innerhalb des Gebührenrahmens anzupassen. Die festgelegte Gebühr wird auf einem separaten Tarifblatt für die Gemeinde ausgewiesen.

### § 4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe

- 1 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach § 2 sowie die jährlichen Gebühren nach § 3. Besteht bereits eine Regelung für das Schmutzabwasser zwischen Betrieb und ARA, werden die Gebühren für das Niederschlagsabwasser separat nach § 2 und § 3 berechnet.
- 2 Für die Erhebung des jährlichen Schmutzabwassers werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).
- 3 Die jährlichen Gebühren werden unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der BWK einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die BWK von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die jährlichen Gebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5 Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die jährliche Gebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.
- 6 Die jährliche Gebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

#### § 5 Fremdwasser / Baustellenabwasser

- 1 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser) darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation (Schmutz- oder Mischwasserleitung) eingeleitet werden (Art. 12 Abs. 3 GSchG).
- 2 Wird dennoch sauberes Wasser in die Kanalisation (Schmutz- oder Mischwasserleitung) eingeleitet, wird auf die Menge pro Kubikmeter eingeleitetem Wasser eine Gebühr erhoben (Art. 12 Abs. 2 GSchV).
- 3 Der Grenzwert, ab welchem eine Gebühr auf Fremdwasser erhoben wird, liegt bei 1'000 m<sup>3</sup> pro Jahr oder Einzelereignis.
- 4 Die Menge an Fremdwasser kann kontinuierlich oder mittels Stichproben gemessen und festgelegt werden.
- 5 Temporäre Einleitung von Grundwasser bei Baustellen werden nach denselben Grundsätzen und Gebühren verrechnet.

#### § 6 Gebührenpflichtige Personen

- 1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer von angeschlossenen Bauten, Anlagen oder Verkehrsflächen ist (§ 30 Abs. 3 GBV). Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- 2 Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, ist die Gemeinschaft gebührenpflichtig, soweit nicht separate Anschlüsse bestehen. Die Rechnungstellung erfolgt an die Verwaltung, wenn eine solche besteht und diese Vertretungshandlung im Stockwerkeigentümerreglement nicht ausgeschlossen wurde.
- 3 Allfällige zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren anfallende Kosten schuldet, wer diese verursacht.

#### § 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Baubeginn) erfolgen (§ 30 Abs. 1 GBV). Nach Baubeginn

kann eine Akontozahlung verlangt werden. Im Falle einer Nachgebühr ist im gleichen Sinne vorzugehen.

- 2 Die Rechnungstellung der Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Abwasserentsorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig (§ 33 Abs. 1 GBV).
- 3 Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.
- 4 Die örtliche Abwasserentsorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Verursachers.

#### § 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Abwasserentsorgung die Gebühren nach den Vorschriften des VRG / SchKG ein.
- 2 Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Die Ergreifung eines Rechtsmittels schiebt die Fälligkeit nicht hinaus.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).
- 5 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 Abs. 2 EG ZGB).
- 6 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 Abs. 3 EG ZGB).
- 7 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).

#### § 9 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.
- 2 Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

#### § 10 Übergangsbestimmung

- 1 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) der jeweiligen Ortsteile Halten, Oekingen und Kriegstetten erhoben.
- 2 Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode September 2025 bis August 2026 erfolgt nach den bisher gültigen Reglementen über die Abwassergebühren der drei Ortsteile Halten, Oekingen und Kriegstetten. Die Rechnungsstellung gemäss diesem Reglement erfolgt erstmals mit der Abrechnungsperiode September 2026 bis August 2027.

**§ 11 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der drei Dorfteile Halten, Oekingen und Kriegstetten vorbehaltlich §10 aufgehoben.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten am ..... beschlossen.

**GEMEINDERAT HALTEN**

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

**GEMEINDERAT OEKINGEN**

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

**GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN**

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 929 genehmigt.

Solothurn, 19.5.2026

Staatsschreiber:





## Anhang 1: Abwassergebührenordnung

### § 1 Allgemein

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen.
- 2 Auf den nachfolgend genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 3 Die aktuell gültigen Tarife sind im separat geführten Tarifblatt zu entnehmen.

### § 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser an Schmutz- oder Mischabwasserleitungen beträgt für:
 

Einfamilienhäuser:	CHF	6'000.00
Mehrfamilienhäuser:		
a) für die erste Wohnung:	CHF	6'000.00
b) für jede weitere Wohnung:	CHF	3'000.00

Die Anschlussgebühr für Niederschlagsabwasser an Niederschlagsabwasserleitungen oder Mischabwasserleitungen beträgt für:

Einfamilienhäuser:	CHF	3'000.00
Mehrfamilienhäuser:		
a) für die erste Wohnung:	CHF	3'000.00
b) für jede weitere Wohnung:	CHF	1'500.00
- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser an Schmutz- oder Mischabwasserleitungen für Geschäfts- und Gewerbebetriebe beträgt:
 

a) bis 700 m <sup>3</sup> umbauten Raum:	CHF	6'000.00
b) für jeden weiteren m <sup>3</sup> :	CHF	4.20
c) für jede Wohnung:	CHF	3'000.00

Die Anschlussgebühr für Niederschlagsabwasser an Niederschlagsabwasserleitungen oder Mischabwasserleitungen für Geschäfts- und Gewerbebetriebe beträgt:

a) bis 700 m <sup>3</sup> umbauten Raum:	CHF	3'000.00
b) für jeden weiteren m <sup>3</sup> :	CHF	2.10
c) für jede Wohnung:	CHF	1'500.00
- 3 Nachzahlungen bei baulichen Massnahmen wie Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten:
 

a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:		
- pro Wohnung:	CHF	3'000.00
b) Bei Vergrösserung von Geschäfts- und Gewerbebetrieben ab 100 m <sup>3</sup> umbauten Raum:		
- pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	CHF	4.20

### § 3 Jährlich anfallende Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt für:
  - a) Einfamilienhäuser / Wohnung: CHF 100.00 bis CHF 200.00 pro Jahr
  - b) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: CHF 100.00 bis CHF 200.00 pro angefangene 700m<sup>3</sup> umbauten Raum und Jahr
  
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt: CHF 1.50 bis CHF 3.00 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug.
  
- 3 Für laufende Brunnen oder andere Anlagen ähnlicher Art, welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden und an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- oder Mischwasserleitung) angeschlossen sind, wird jährlich eine pauschale Gebühr zwischen CHF 50.00 und CHF 150.00 erhoben.
  
- 4 Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt (sofern an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen):

Bis zu 200 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	pauschal	CHF 20.00 bis CHF 50.00 pro Jahr
ab 201 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	pro zus. m <sup>2</sup>	CHF 0.20 bis CHF 0.60

### § 4 Fremdwasser

- 1 Für die Einleitung von Grund- und Sauberwasser in die Kanalisation wird eine Gebühr zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m<sup>3</sup> verrechnet.

### § 5 Inkrafttreten


- 1 Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften – unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung gemäss § 9 des Reglements – aufgehoben.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten am 17.09.2025 beschlossen.

**GEMEINDERAT HALTEN**

Der Gemeindepräsident

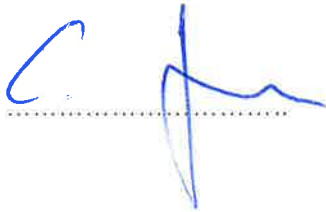
Der Gemeindeschreiber



**GEMEINDERAT OEKINGEN**

Der Gemeindepräsident

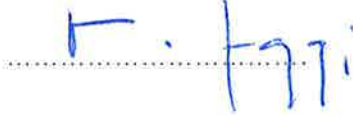
Die Verwaltungsleiterin



**GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN**

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 929 genehmigt.

Solothurn, 19.5.2026

Staatsschreiber:

